

GEMEINDE KÜNTEN



Kanton Aargau

**Reglement über die Benutzung
der Mehrzweckhalle und der Aussenanlagen**

gültig ab 1. Januar 2006

Reglement über die Benutzung der Mehrzweckhalle und der Aussenanlagen

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeine Bestimmungen.....	2
1.	Zweck	2
2.	Definitionen	2
3.	Verfügbarkeit.....	3
4.	Schäden / Haftung	3
5.	Sanktionen	3
6.	Pflichten Hauswart	3
7.	Gesuche / Bewilligungen.....	4
8.	Benutzungsarten.....	4
8.1	Veranstaltungen	4
8.2	Anlässe	4
8.3	einfache Benutzungen der Vereinsräume (gem. 16)	5
8.4	Auswärtige Vereine und Organisationen	5
8.5	Zeitweilige Benutzung der Turnhalle	5
9.	Veranstaltungskalender	5
10.	Allgemeine Benutzungsvorschriften.....	5
11.	Aussenplätze	6
12.	Spielwiese	6
13.	Benutzungszeit / zeitliches Vorrecht der Schule	7
14.	Schlüssel	7
II.	Besondere Vorschriften.....	7
15.	Beachvolleyballfelder.....	7
15.1	Vetorecht.....	7
15.2	Benutzungsvorschriften.....	8
15.3	Abdeckung der Beachvolleyballfelder	8
16.	Vereinsräume	8
17.	Parkplätze.....	9
18.	Anlieferung	9
III.	Besondere Vorschriften bei Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle (und Aussenanlage).....	9
19.	Brandwache.....	9
20.	Saalaufsicht	9
21.	Abräumen	10
22.	Mobiliar	10
23.	Entschädigung Hauswart.....	10
24.	Änderungen	10
25.	Inkrafttreten	10

I Allgemeine Bestimmungen

1. Zweck

¹Die Mehrzweckhalle (exkl. Vereinsräume; Küche und Office) und die Aussenanlagen (inkl. Beachvolleyballfelder) dienen vorab dem stundenplanmässigen Schulunterricht. Die Benutzung während der Schulzeit zu andern als zu schulischen Zwecken bedarf der Bewilligung der Schulpflege und des Gemeinderates.

²Sämtliche Räumlichkeiten und Anlagen können für die Durchführung von Vorträgen, Sitzungen, privaten Festen, Veranstaltungen, Anlässen und Übungen mit gemeinnützigem, kulturellem, kirchlichem, politischem und sportlichem Charakter zur Verfügung gestellt werden, sofern dadurch die Benutzungsmöglichkeit der Schule nicht beeinträchtigt wird.

³Die Räume dürfen keinen politisch extremen Kreisen / Organisationen / Personen zur Verfügung gestellt werden. Dies wird vor jeder Bewilligung an wenig bekannte Dritte abgeklärt.

⁴Die Turnhalle sowie der gedeckte Pausenplatz und die Beachvolleyballfelder unterstehen dem zeitlichen Vorrecht der Schule.

⁵Die Vereinsräume stehen vorab den Vereinen zur Verfügung.

2. Definitionen

Turnhalle:

Zu der Turnhalle gehören auch die Aussenanlagen, d.h. Spielwiese, Gerätegarage, nicht jedoch die Beachvolleyballfelder.

Vereinsräume:

Die Vereinsräume befinden sich im Untergeschoss der Mehrzweckhalle und bestehen aus den beiden durch eine Schiebewand unterteilten Vereinsräumen 1 + 2, sowie dem Vereinsfoyer. Das Office (Anlieferung) und die Küche sind nicht Bestandteil der Vereinsräume. Die für die Reinigung benötigten Utensilien, und die Notfallapotheke befinden sich in einem Schrank neben den Vereinsschränken im Vereinsraum 2. Es sind die Toiletten im Untergeschoss zu benützen. Die zwei Vereinslager und die Lüftungszentrale des Untergeschosses sind über den Vereinsraum 2 erschlossen.

Vereinsschränke:

Die Vereinsschränke befinden sich in den Vereinsräumen 1 + 2 und dienen den Vereinen zur Lagerung von Unterlagen und immissionslosen Kleinmaterialien.

Festschlüssel:

Der Festschlüssel ermöglicht den Zugang zu sämtlichen Infrastrukturen, die an Anlässen benötigt werden und kann vorgängig auf der Gemeindkanzlei bezogen werden. Sobald der Festschlüssel für Veranstaltungen und Anlässe bezogen wird, ist eine Abnahme durch den Hauswart durchzuführen. Dies gilt auch wenn z.B. nur Küche bzw. Office benutzt wird.

Veranstaltung: Benutzung der Mehrzweckhalle mit oder ohne Führen einer Festwirtschaft (Küchen- bzw. Officebenutzung), eine Veranstaltung hat öffentlichen Charakter.

Anlass: Benutzung der Vereinsräume und oder Mehrzweckhalle mit Führen einer Festwirtschaft (Küchen- bzw. Officebenutzung) durch Vereine, Schule, Behörden, Kommissionen und Einwohner von Künten ohne öffentlichen Charakter.

Einfache Benutzung: Benutzung der Turnhalle und/oder der Vereinsräume ohne Küche/Office. Eine Benutzung hat keinen öffentlichen Charakter.

3. Verfügbarkeit

Die Mehrzweckhalle ist für zwei Wochen pro Jahr wegen umfangreichen Reinigungsarbeiten nicht verfügbar. Diese zwei Wochen werden mit dem Hauswart jeweils Ende Jahr für das Folgejahr festgelegt.

4. Schäden / Haftung

¹Die Eltern haften für Beschädigungen, die ihre Kinder schuldhaft verursacht haben.

²Die Vereine und Organisationen haften für alle von ihren Mitgliedern und Teilnehmern verursachten Schäden, ohne Rücksicht auf das Verschulden.

³Die Benutzer der Mehrzweckhalle entbinden die Gemeinde ausdrücklich von jeglicher Haftpflicht für Schäden irgendwelcher Art, die durch Drittpersonen, höhere Gewalt oder witterungsbedingte Ereignisse (Schnee, Eis, usw.) an Personen, Fahrzeugen und an beweglichen Sachen der Mehrzweckhallenbenützer entstehen können. Ebenfalls wird jegliche Haftung der Gemeinde bei Diebstahl abgelehnt. Die Benutzer haften für sämtliche Schäden oder Verlust an beweglichen und unbeweglichen Sachen in oder an der Mehrzweckhalle. Den Benutzern wird der Abschluss entsprechender Versicherungen empfohlen.

5. Sanktionen

Benutzer, die wiederholt oder in schwerwiegender Weise den Bestimmungen dieses Reglements oder den Anordnungen des Hauswarts zuwiderhandeln, kann die Bewilligung zur Benutzung der Schulanlage vorübergehend oder dauernd entzogen werden. Allfällige Schlüssel können jederzeit von den jeweiligen Benutzern zurückgefordert werden.

6. Pflichten Hauswart

¹Die Reinigung, die Heizung und der Unterhalt der Mehrzweckhalle und der gesamten Aussenanlagen ist dem Hauswart übertragen. Seine Aufgaben und Kompetenzen sind in einem Pflichtenheft festgehalten.

²Der Hauswart ist verpflichtet, die sorgfältige Behandlung des Mobiliars und der Anlagen zu überwachen und allfällige Übertretungen der zuständigen Behörde (Verursacher Schule = Schulpflege oder Schulleitung, sonst Gemeinderat) zu melden. Die zuständige Behörde regelt Schäden nach dem Verursacherprinzip.

³Gegen Anordnungen des Hauswarts kann an die zuständige Behörde Beschwerde geführt werden.

⁴Der Hauswart erstellt spätestens innert 14 Tagen über jeden Anlass einen Rapport zuhanden der Finanzverwaltung mit Aufwand und Gebührenansätzen.

7. Gesuche / Bewilligungen

¹Grundsätzlich sind sämtliche Gesuche an den Gemeinderat zu richten. Der Gemeinderat koordiniert die Gesuche mit der Schulpflege, wenn das zeitliche Vorrecht der Schule ebenfalls betroffen ist.

²In der schulfreien Zeit entscheidet der Gemeinderat über die Benutzung der Mehrzweckhalle und der Aussenanlagen.

³Das Rauchen ist ohne Bewilligung in sämtlichen Räumen der Mehrzweckhalle untersagt.

⁴Der Gemeinderat behält sich das Recht vor, privaten Benutzern, die gegen die Bestimmungen dieses Benützungsgreglements handeln oder durch Immissionen die Anwohner massgebend stören, zukünftig keine Bewilligungen mehr auszustellen.

8. Benutzungsarten

8.1 Veranstaltungen

Bewilligungsgesuche für Veranstaltungen sind mindestens 30 Tage vor dem Termin an den Gemeinderat zu stellen. Im Antrag müssen allfällige Verlängerungen, Benutzungen während der Schulzeit und die temporäre Aufhebung des Rauchverbotes enthalten sein. Bei umfangreichen Veranstaltungen ist der Gemeinderat ermächtigt, zusätzlich einen kompletten Organisationsplan (Sicherheitskonzept, Massnahmen für die Eindämmung von Immissionen, Verkehrs- und Parkplatzkonzept, Massnahmen zur Sicherstellen des Alkohol- und Drogenverbotes für Jugendliche, u.a.) zu verlangen. Der Gemeinderat kann die Abdeckung des Turnhallenbodens verfügen.

8.2 Anlässe:

Für Anlässe mit Führung einer Festwirtschaft (Catering, Küchenbenützung, etc.) ist mindestens 30 Tage vor dem Termin ein schriftliches Benutzungsgesuch an den Gemeinderat zu stellen. Es kann die Aufhebung des Rauchverbotes beantragt werden.

8.3 einfache Benutzungen der Vereinsräume (gem. 16)

Benutzungen der Vereinsräume als nicht öffentliche Anlässe, ohne Führung einer Wirtschaft, ohne Küchenbenützung (ohne „Festschlüssel“), sind für Vereine, Schule, Behörden und Privatpersonen von Künften möglich. Verpflegungen und Getränke (Catering) für eigene Zwecke dürfen mitgebracht und konsumiert werden. Für die Benutzung der Vereinsräume kann auch kurzfristig (innert 1 Tag) bei der Gemeindeverwaltung eine Bewilligung bzw. eine Reservation eingeholt werden (mündlich oder schriftlich). Diese Bewilligung wird nur mündlich ausgesprochen.

8.4 Auswärtige Vereine und Organisationen

Auswärtigen Vereinen oder Organisationen werden die Mehrzweckhalle und die Aussenanlagen nur in Ausnahmefällen zur Verfügung gestellt. Bewilligungen erfolgen durch den Gemeinderat in Absprache mit der Schulpflege.

8.5 Zeitweilige Benutzung der Turnhalle

Über die zeitweilige Benützung der Turnhalle Garderoben (inkl. WC-Anlagen), der Aussenanlagen und Parkplätze entscheidet der Gemeinderat auf Gesuch hin (mind. 30 Tage im voraus). Um Terminkollisionen zu vermeiden, ist immer eine Absprache mit der Schulpflege notwendig.

9. Veranstaltungskalender

Die Sitzung der vereinigten Vereine erstellt zusammen mit Gemeinderat und Schulpflege jährlich einen Veranstaltungskalender. Die permanenten Hallenbelegungen *und permanente Belegungen von Vereinsräumen*, werden mit Gemeinderat, Schulpflege und turnenden Vereinen in einer separaten Sitzung geregelt. Die darin aufgeführten Belegungen gelten als vorsorglich bewilligt und geniessen gegenüber weiteren Bedürfnissen ein Vorrecht. Insbesondere sind dem Hauswart ausfallende Proben oder Turnstunden zu melden, damit er die tägliche obligatorische Turnhallenreinigung entsprechend disponieren kann. Für Veranstaltungen und Anlässe ist frühzeitig ein Gesuch gemäss Ziffer 7 einzureichen.

10. Allgemeine Benutzungsvorschriften

¹Die Benutzer der Mehrzweckhalle und der Aussenanlagen haben sich den Anordnungen des Hauswarts zu unterziehen.

²Für alle Benutzer der Mehrzweckhalle gelten folgende Vorschriften:

- Das Mobiliar darf nicht aus der Mehrzweckhalle entfernt werden.
- In sämtlichen Räumen ist jederzeit auf Ordnung und Reinlichkeit zu achten.

- Die Gebäude dürfen nicht mit schmutzigen Schuhen, Fussball- oder Nagelschuhen betreten werden.
- Das Rauchen ist grundsätzlich in sämtlichen Räumen der Mehrzweckhalle untersagt.
- Verunreinigungen werden auf Kosten der Verursacher beseitigt.
- Sämtliche Tische und Stühle in den Vereinsräumen sind nach Gebrauch wieder gemäss Aufstellungsplan zu positionieren. Mit dem Mobiliar ist sorgfältig umzugehen. Die Reinigungsutensilien sind im bezeichneten Schrank in einwandfreiem und gereinigtem Zustand zu versorgen.

³Vorschriften für den Turnbetrieb:

- Hallengeräte dürfen nur bei schönem Wetter aus der Halle entfernt werden. Schulgeräte werden nur in besonderen Fällen mit Bewilligung des Materialverwalters ausgeliehen.
- Die Turngeräte sind nach Gebrauch an die dafür vorgesehenen Standorte zu bringen. Pferde, Böcke und Barren sind tiefgestellt zu versorgen. Turngeräte ohne Transportrollen dürfen nicht über den Hallenboden geschoben werden.
- Es darf nur in sauberen Turnschuhen oder barfuss geturnt werden. Beim Übergang vom Frei- zum Hallenturnen sind die Schuhe zu wechseln. Der Weg von den Garderoben zu den Aussenanlagen führt zwingend durch den unteren Haupteingang (vis-à-vis Pavillon).
- Das Fussballspielen ist mit der nötigen Rücksicht auf Mobiliar und Mitspieler erlaubt.
- Das Magnesia ist in besonderen Kisten aufzubewahren. Die Beschmutzung der Böden und der Matten mit Magnesia ist zu vermeiden.
- Die Verwendung von Harz ist in der Mehrzweckhalle untersagt.
- Die Aufrechterhaltung der Ordnung während den Übungen und die Kontrolle der Vorschriften obliegen dem verantwortlichen Leiter.

⁴Während den Schulzeiten steht die Mehrzweckhalle und die Aussenanlagen unter der Aufsicht der Schulpflege. Für das Turnmaterial bestimmt die Lehrerschaft aus ihren Reihen einen Materialverwalter.

11. Aussenplätze

¹Während der Schulzeit ist die Schulpflege für die gesamte Aussenanlage verantwortlich, ausserhalb der Schulzeiten ist der Gemeinderat zuständig.

²Die Aussenanlage steht den turnenden Vereinen während der Zeit, in welcher sie die Halle benutzen, zur freien Verfügung.

12. Spielwiese

¹Zur Schonung der Spielwiese hat der Hauswart das Recht, deren Betretung und Benutzung entsprechend den Witterungsverhältnissen zu verbieten. Er stellt für die Dauer der Nichtbenützung Tafeln oder die rote Fahne auf.

²Die Spielwiese darf nicht mit Stollenschuhen betreten werden.

13. Benutzungszeit / zeitliches Vorrecht der Schule

¹Die Turnhalle und Aussenanlagen inkl. Beachvolleyballfelder unterstehen von Montag bis Freitag von 07.15 bis 17.30 Uhr vorab dem stundenplanmässigen Schulunterricht zur Verfügung. Von Montag bis Freitag 17.30 bis 22.00 Uhr ist die Turnhalle für die turnenden Vereine verfügbar.

²Spätestens um 22.00 Uhr muss die Turnhalle geräumt und geschlossen sein, am Sonntag um 17.00 Uhr. Die Turnhalle darf jedoch 14 Tage vor wichtigen Vereinsnlässen (Jahreskonzert, Theateraufführungen, Turnervorstellungen, Turnfest, etc.) bis um 22.45 Uhr benützt werden. Die Schliessung hat spätestens um 23.00 Uhr zu erfolgen.

³Die Vereinsräume müssen spätestens um 23.00 Uhr geräumt und geschlossen sein.

⁴Am Wochenende steht die Mehrzweckhalle von Freitag 17.30 Uhr bis Sonntag 17.00 Uhr für ausserschulische Anlässe bereit. Die Benutzung der Halle hat sich auf die bewilligte Zeit zu beschränken. Wird die Halle ausnahmsweise vor Freitag 17.30 Uhr für Veranstaltungen bereitgemacht und dadurch der schulische Turnunterricht eingeschränkt, ist dies auf dem schriftlichen Gesuch zu vermerken. Der Gemeinderat koordiniert dies vor Bewilligungserteilung mit der Schulpflege. Die Einschränkung des Schulbetriebes soll möglichst zurückhaltend erfolgen.

⁵Die Vereinsräume sowie die Küche und Office unterstehen nicht dem zeitlichen Vorrecht der Schule.

14. Schlüssel

¹Vereine, welche die Mehrzweckhalle benützen, erhalten gegen Quittung einen Schlüssel von der Gemeindeverwaltung ausgehändigt. Geht dieser verloren, ist er auf Kosten des Verursachers zu ersetzen. Für allfällige Umtriebe werden zusätzlich Fr. 200.-- in Rechnung gestellt. Es erhalten bis auf Widerruf nur Vereine der Vereinigten Vereine von Künten (VVK) Schlüssel. Bei einem Austritt aus den VVK oder bei Auflösung des Vereins müssen die Schlüssel unaufgefordert der Gemeindekanzlei zurückgegeben werden.

²Der Schliessplan mit den diversen Zugangsberechtigungen ist integrierender Bestandteil dieses Benutzungsreglements.

³Personen, welche den Schlüssel für einen bewilligten Anlass erhalten, werden darauf hingewiesen, dass der Schlüssel nur in diesem Zeitraum, für welchen der Anlass bewilligt wurde, benutzt werden darf.

II. Besondere Vorschriften

15. Beachvolleyballfelder

15.1 Vetorecht

¹Der SV Künten besitzt aufgrund der eigenen in die Beachvolleyballfelder getätigten Investitionen ein zeitlich limitiertes Vetorecht bei der Benutzung der Beachvolleyballfelder durch Drittpersonen oder Vereinen. Bei Ausübung des Vetorechts darf der betroffene Benutzungsantrag durch die zuständigen Behörden nicht bewilligt werden.

²Der SV Künten kann sein Vetorecht bei Benutzungsanträgen für sämtliche Beachvolleyball-Veranstaltungen mit Festwirtschaft (mit oder ohne kommerzielle Interessen) oder Turnieren / Veranstaltungen mit mehr als 3 teilnehmenden Mannschaften geltend machen.

³Sämtliche Begehren die unter das umschriebene Vetorecht fallen, müssen vor Erteilung einer Bewilligung durch die zuständigen Behörden, dem SV Künten zur Genehmigung vorgelegt werden.

⁴Der SV Künten ist dann berechtigt besondere Auflagen zu stellen oder die Benutzung ganz zu verweigern.

⁵Das Vetorecht endet dauerhaft mit dem 9. Betriebsjahr der Beachvolleyballfelder, d.h. 2015.

⁶Bei Beginn des 5. Betriebsjahres der Beachvolleyballfelder, kann mit Mehrheitsbeschluss aller anwesenden Mitglieder an der Jahresversammlung der vereinigten Vereine von Künten, das Vetorecht auf den Beginn des 6. Betriebsjahres vorzeitig und dauerhaft aufgelöst werden.

⁷Das Vetorecht überträgt sich auf einen Rechtsnachfolger des SV Künten und erlischt bei einer allfälligen Auflösung des Vereins.

15.2 Benutzungsvorschriften

Die Beachvolleyballfelder dürfen nur mit Beachvolleyballsocken oder Barfuss benützt werden.

15.3 Abdeckung der Beachvolleyballfelder

Nach Gebrauch der Beachvolleyballanlage sind die Felder mit der dafür vorgesehenen Abdeckung wieder zu decken.

16. Vereinsräume

¹Die Vereinsräume stehen den Vereinen, der Schule und den Behörden und Kommissionen wochentags zur Verfügung. Die Reservation der Räume ist bei der Gemeindeverwaltung vorzunehmen. Wird ein Vereinsraum länger als zwei Tage in Folge von einem Benutzer belegt, ist dafür mind. eine Woche im Voraus ein schriftliches Gesuch einzureichen.

²Während der Schulzeiten ist nur eine wenig lärmintensive Nutzung der Räume erlaubt. Die Lärmimmissionen der turnenden Schüler muss toleriert werden.

³Ausserhalb der Schulzeiten sind auch lärmintensive Nutzungen möglich. Dabei müssen die Immissionen von Turnhalle und Vereinsräumen aufeinander abgestimmt werden; prioritären Charakter

haben dabei die turnenden Vereine und die Schule. Für musizierende Vereine sind die Vereinsräume aus akustischen Gründen weniger geeignet.

⁴An Wochenenden ist die Vermietung an Private möglich, d.h. an Vereine von Künften (Anlässe), an Einwohner und Behörden von Künften.

⁵Unsachgemässe Handhabung der Geräte und Einrichtungen, sowie zusätzliche Aufräum- und Putzarbeiten werden dem Benutzer in Rechnung gestellt.

⁶Die Vereinsräume werden durch den unteren Haupteingang (vis-à-vis Pavillon) erschlossen. Die Immissionen sind auf einem Minimum zu halten, damit die Anwohner nicht gestört werden.

17. Parkplätze

Der offizielle Parkplatz zur Mehrzweckhalle ist der Kiesplatz. Die Parkplätze beim Pavillon stehen während des Schulbetriebes vorab den Lehrpersonen zur Verfügung. Ausserhalb der Schulzeiten steht diese Parkiermöglichkeit grundsätzlich allen offen. Der Hartplatz dient zu keiner Zeit als Parkplatz und darf nur für Anlieferungen befahren werden. Siehe dazu auch Punkt 18.

18. Anlieferung

Die Anlieferung erfolgt normalerweise über den oberen Parkplatz beim Pavillon. Nötigenfalls kann die Anlieferung auch über den gedeckten Pausenplatz (Känzeli) mit Fahrzeugen bis max. 3.5 T oder den Hartplatz erfolgen. Anlieferungen haben ausserhalb der Schulzeiten zu erfolgen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Schulleitung.

III. Besondere Vorschriften bei Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle (und Aussenanlage)

19. Brandwache

Bei der Durchführung von Veranstaltungen sind die feuerpolizeilichen Vorschriften gemäss Aargauischem Versicherungsamt (AVA) zu beachten.

20. Saalaufsicht

Jeder organisierende Verein oder Veranstalter hat eine Saalaufsicht zu bestimmen, die dem Hauswart vor dem Anlass namentlich zu nennen ist.

Die als Saalaufsicht bestimmte Person wird vom Hauswart instruiert. Die nötigen Reinigungsgeräte, Papierhandtücher, WC-Papier und der Festschlüssel werden zur Verfügung gestellt.

Die Saalaufsicht kontrolliert stündlich die WC-Anlagen, ergänzt WC-Papier und Papiertücher und reinigt bei starker Verschmutzung die Böden und Pissoir. Sie führt Kontrollen durch und beseitigt allfällige Verunreinigungen (Flaschen, Glasscherben, etc.). Kulturenbeschädiger sind nach Möglichkeit zu erfassen und zu verzeigen. Sie bedient die Aussenbeleuchtung und informiert sich über den Standort des Sicherungstableaus.

21. Abräumen

Nach Veranstaltungen sind die Räume sowie die gesamte Umgebung unter Aufsicht des Hauswarts wieder in Ordnung zu bringen und mit einem Rapport vom Veranstalter und Hauswart zu bestätigen. Sie müssen auf Schulbeginn des folgenden Werktags wiederum zugänglich und benutzbar sein.

22. Mobiliar

Tische, Stühle und anderes der Schule gehörendes Material und Mobiliar dürfen nicht für Veranstaltungen benützt werden. Ebenso darf das zur Mehrzweckhalle gehörende Mobiliar nicht aus der Halle entfernt werden.

23. Entschädigung Hauswart

Für die durch den Hauswart zu erledigenden Arbeiten ist ihm nach Zeitaufwand eine Entschädigung (Ansatz Gemeindearbeiter) pro Stunde zu bezahlen.

24. Änderungen

Änderungen dieses Reglements können vom Gemeinderat im Einverständnis mit der Schulpflege jederzeit vorgenommen werden.

25. Inkrafttreten

Die Reglementsänderung wurde am 9. Januar 2006 vom Gemeinderat und der Schulpflege genehmigt und tritt rückwirkend per 1. Januar 2006 in Kraft.